



An alle Betriebe...
der Kosmetik,
der Fußpflege
des Tätowierens,
des Ohrlochstechens,
des Piercings

Hessische Infektionshygieneverordnung vom 22. Oktober 2008 Notwendige Sachkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personen, die beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausüben, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger übertragen werden können, unterliegen den Vorschriften der Infektionshygieneverordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Kosmetik, der Fußpflege, das Tätowieren, das Ohrlochstechen und die Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (Piercing).

Nach den uns vorliegenden Gewerbeanmeldungen Ihrer Stadt / Gemeinde unterliegen Sie der Hessische Infektionshygieneverordnung. Mit der Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen dürfen nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Mit Erlass vom 24.03.2010 hat das Hessische Sozialministerium geregelt, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um die in § 2 der Hessischen Infektionshygieneverordnung geforderte notwendige Sachkunde zu erlangen.

Erwerb der Sachkunde im Rahmen der Ausbildung

Die notwendige Sachkunde kann entweder durch Teilnahme an fachlich geeigneten Kursen oder im Rahmen anderer Ausbildungen erworben werden. Bei Personen, die über eine einschlägige Berufsausbildung verfügen, die wesentliche Bestandteile der hier geforderten Sachkunde zum Inhalt hatte, kann im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sie über die Sachkunde verfügen. Auf die Teilnahme an einem Sachkundekurs kann demnach verzichtet werden.

Wer keine Berufsausbildung mit entsprechenden Ausbildungsinhalten in Hygiene vorweisen kann, muss fachlich geeignete Kurse absolvieren. Sowohl bei der Berücksichtigung anderer Ausbildungen als auch bei den Kursen muss differenziert werden, ob eine Tätigkeit mit oder ohne Instrumentenaufbereitung beabsichtigt ist und die geltende Sachkunde dafür ausreichend ist.

Fachdienst: **Gesundheit**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Frau Sotta
Zimmer 635
Telefon 06621 87-2418
Telefax 06621 87-2425
Daniela.sotta@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

29.05.2013

Unser Schreiben/Zeichen:
4.40 so

Ihr Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo. - Mi. 8.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros

Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:
Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Rotenburg a. d. Fulda:
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
BLZ 532 500 00
Konto Nr. 31
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 212477-607
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Personen, die nicht selbst Instrumente aufbereiten (sterilisieren)

Personen, die den oben genannten Berufsgruppen angehören und nicht selbst aufbereiten (also mit Einwegmaterial arbeiten) wollen, benötigen einen Grundkurs. Diese Grundkenntnisse sollen in einem Kurs vermittelt werden, der nicht länger als 8 Stunden dauert und an einem Tag abgehalten werden kann.

Personen, die selbst Instrumente aufbereiten (sterilisieren)

Personen, die selbst Instrumente aufbereiten (sterilisieren) wollen, benötigen einen Spezialkurs. Um diese deutlich anspruchsvollere Sachkunde zu erwerben, ist die Teilnahme an speziellen, beispielsweise 30- bis 40-stündigen Kursen nötig, die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Instrumentenkunde und – aufbereitung vermitteln.

Ein Mustercurriculum für den Erwerb der Sachkunde gemäß der Hessischen Infektionshygieneverordnung, sowie eine Liste von möglichen Kursanbietern haben wir als Anlagen beigefügt.

Das Gesundheitsamt kann gemäß § 9 Abs. 1 HGÖGD in Verbindung mit dem § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Betriebe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können, infektionshygienisch überwachen.

Bestandteil dieser Überwachung ist nach der Hessischen Infektionshygieneverordnung, dass Sie die notwendige Sachkunde bis zum 31. August 2013 unaufgefordert nachweisen.

Nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung am Grund- bzw. Spezialkurs geht der Fachdienst Gesundheit davon aus, dass die erforderliche Sachkunde erworben wurde.

In allen anderen Fällen (z.B. Vorlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Kursteilnahme mit abweichendem Curriculum) muss der Fachdienst Gesundheit im Einzelfall überprüfen, ob die geltend gemachte Sachkunde der beabsichtigten Tätigkeit entspricht.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **06621 / 872418** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Saehrendt
Arzt im Fachdienst Gesundheit

Anlagen
- Mustercurriculum
- Liste von möglichen Kursanbietern